



## Faktenblatt zu verschiedenen Phasen des Strafvollzugs

### 1. Was geschieht vor der Verurteilung?

Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, kommen unter bestimmten Umständen mit den Strafvollzugsbehörden in Kontakt, auch wenn in ihrem Fall noch kein Gericht ein Urteil gefällt hat.

**Untersuchungshaft und Sicherheitshaft** ordnet die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft oder Strafgerichte) unter bestimmten Voraussetzungen bereits während der Strafuntersuchung beziehungsweise während des Gerichtsverfahrens an. Dies, um zu verhindern, dass eine verdächtige Person flüchtet, (erneut) straffällig wird oder durch ihr Verhalten die Strafuntersuchung beeinflusst.

Ebenfalls schon vor einem rechtskräftigen Urteil können Beschuldigte zudem den **vorzeitigen Strafvollzug** antreten.

### 2. Was geschieht nach der Verurteilung?

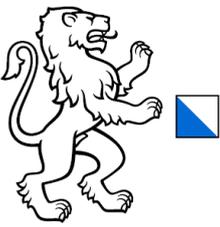
Sobald eine Person rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder der vorzeitige Strafantritt bewilligt wurde, folgt die Verlegung in die passende Vollzugsinstitution.

Es gilt zwischen dem offenen (Regelvollzug) und dem geschlossenen Vollzug zu unterscheiden. Im **offenen Vollzug** befinden sich Personen, die weder als flucht- noch rückfallgefährdet gelten oder die bereits einen Teil ihrer Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbüsst haben. Der offene Vollzug zielt darauf ab, die inhaftierten Personen auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Oder es können Personen sein, die zuvor im geschlossenen Vollzug waren und denen die Vollzugsbehörde, auf der Basis der Einschätzungen aller beteiligten Fachpersonen, eine positive Lockerungsprognose stellt und offenen Vollzug gewährt.

Wenn von einer Person Flucht- oder Rückfallgefahr ausgeht, wird sie in ein geschlossenes Haftsetting eingewiesen. Der **geschlossene Vollzug** erfolgt entweder in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder in der geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugsinstitution. Im geschlossenen Vollzug wird im strukturierten Rahmen Regelakzeptanz und Sozialverhalten im Gruppenvollzug gefördert. Auch spielt der Tagesablauf eine wichtige Rolle (Arbeit, Freizeit, Besuch). Dazu werden verschiedene Interventionen (Bildung im Strafvollzug, Sozialberatung, Lernprogramme, Therapie, Aus- und Weiterbildung etc.) angeboten.

### 3. Wie bereitet der Justizvollzug die Insassen und Insassinnen auf die Freiheit vor?

Auftrag des Justizvollzugs ist es, die verurteilten Personen auf ein deliktfreies Leben in Freiheit vorzubereiten. Dieses Ziel wird u.a. mit dem Stufenvollzug verfolgt. Das heisst, dass es stufenweise Öffnungen in Richtung bedingte Entlassung und endgültige Entlassung gibt. Es ist auch ein gesetzlich vorgeschriebener Auftrag, dass Personen, die sich im Strafvollzug befinden und die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Vollzugslockerungen erhalten. Bis zur bedingten Entlassung müssen die Straftäter und Straftäterinnen gelernt haben, sich an Regeln zu halten und mit Freiheit umzugehen. Es ist unumgänglich hierfür Lern- und Bewährungsfelder anzubieten. Das geht nicht ohne ein gewisses Restrisiko in Kauf zu nehmen. Sie aber unvorbereitet in die Freiheit zu entlassen, hiesse viel mehr Risiken in Kauf zu nehmen. Zumal fast alle Straftäter und Straftäterinnen nach Vollendung ihrer Strafe ohnehin freigelassen werden.



#### 4. Welche Progressionsstufen gibt es?

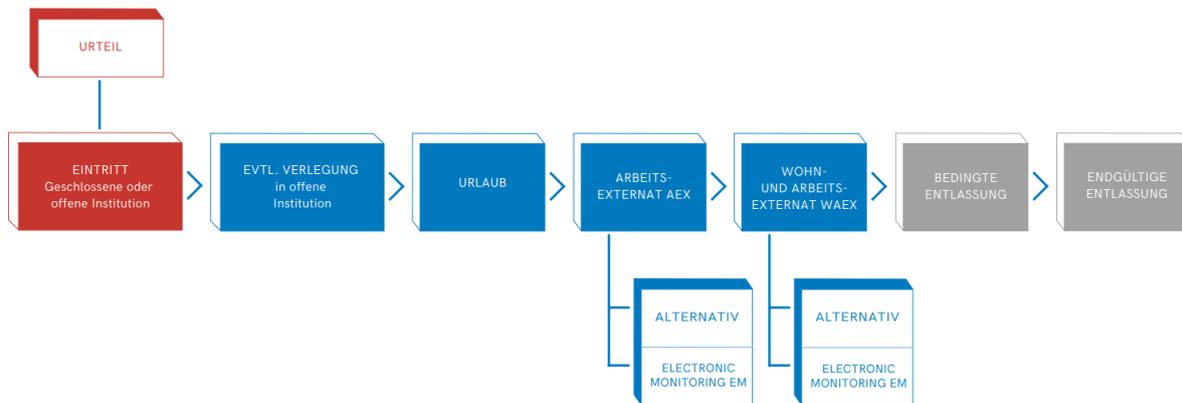


Abbildung Progressiver Vollzug (Quelle: SKJV)

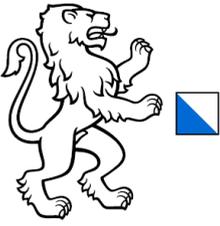
Die Vollzugsbehörde kann Personen im Strafvollzug **Hafturlaube und Ausgänge** gewähren, wenn das Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass die Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 84 Abs.6 StGB). Der Bezug von Urlaub und Ausgängen ist für die inhaftierten Personen wichtig, um die Entlassung vorzubereiten und um Beziehungen pflegen zu können, die für die Wiedereingliederung wertvoll sind.

Die nächste Stufe auf dem Weg zurück in die Freiheit ist das **Arbeitsexternat (AEX)**. Im AEX arbeitet die verurteilte Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung (allerdings nicht an den Wochenenden, diese darf sie ausserhalb der Vollzugseinrichtung verbringen). Nach dem AEX kann die Vollzugsbehörde das **Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)** als letzte Vollzugsöffnung vor einer Entlassung bewilligen. In dieser Stufe arbeitet die verurteilte Person weiterhin auswärts und wohnt dabei in einem eigenen Zimmer oder in einer eigenen Wohnung. Während des WAEX ist die Person immer noch an die Vollzugseinrichtung (i.d.R. jene, in der das AEX erfolgte) angebunden. So muss sie z.B. regelmässig für Gespräche in die Einrichtung vorbeikommen. Die Vollzugseinrichtung kann auch Weisungskontrollen erlassen. Da sich die verurteilte Person in der letzten Phase vor der bedingten Entlassung befindet, wird die **Bewährungshilfe auch schon** miteinbezogen (Bewährungshilfegespräche).

Hat eine Person zwei Drittel ihrer Freiheitsstrafe verbüsst, kann die Vollzugsbehörde sie **bedingt entlassen**, wenn es ihr Verhalten im Vollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Straftaten begehen. Die bedingte Entlassung ist mit einer Probezeit verbunden. Während der Probezeit unterstützt die Bewährungshilfe die Straftlassenen dabei, die deliktpräventiven Verhaltensweisen in Freiheit umzusetzen. Dabei steht die Bewährungshilfe in regelmässigem Kontakt mit den Straftlassenen. Hat sich die bedingt entlassene Person bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, d.h. ist sie nicht erneut straffällig geworden, tritt die **Entlassung definitiv** in Kraft.

#### 5. Wann werden Vollzugslockerungen gewährt?

Die **Vollzugslockerungen** hängen von den gesetzlichen Vorgaben ab. Es wird individuell geprüft, ob die Vollzugsziele (Meilensteine) erreicht sind und ob die inhaftierte Person aktiv mitarbeitet (**Vertragsfähigkeit**). Weiter spielt natürlich das **Vollzugsverhalten** (Wohlverhalten, Regelverstösse,



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Justizvollzug und Wiedereingliederung**  
Forschung & Entwicklung  
Fachbereich Kommunikation

positive Verhaltensveränderungen) eine wichtige Rolle. Es wird eine **Gesamtwürdigung** sämtlicher Aspekte und Informationen im interdisziplinären Fachkontext durchgeführt. Hierbei spricht man von der **Lockerungsprognose**. Das heisst eine **Einschätzung über die Flucht- und Wiederholungsgefahr** für die geplante Vollzugsöffnung. Dem verbleibenden, mit der Gewährung von Vollzugslockerungen einhergehenden und letztlich nie ganz auszuschliessenden Restrisiko, kann mit begleitenden **Weisungen und Auflagen** Rechnung getragen werden. Absolute Sicherheit kann jedoch auch damit nicht erreicht werden. Um sich in diesem Zusammenhang ein konkretes Bild machen zu können ist hilfreich zu wissen, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis und mit 31. Oktober 2022 keine Delikte bekannt sind, die Inhaftierte, welche im Kanton Zürich verurteilt wurden, während des Urlaubs oder des Ausgangs aus dem geschlossenen Vollzug verübt haben.

**Kontakt:**

Medienstelle von Justizvollzug und Wiedereingliederung  
E-Mail: [medien-juwe@ji.zh.ch](mailto:medien-juwe@ji.zh.ch)